

1. Allgemein

Unten angeführte Bedingungen gelten für alle Angebote, Kauf-Werkverträge und sonstige Leistungen. Ergänzungen oder abweichende Vereinbarungen, telefonische oder mündliche Abmachungen, gelten nur dann als verbindlich, wenn diese von uns schriftlich bestätigt werden. Einkaufsbestimmungen des Käufers werden nur dann Bestandteil, wenn dies schriftlich durch uns bestätigt wird. Österreichisches Recht gilt als Vertragsrecht.

2. Angebote / Aufträge

Unsere Angebote gelten freibleibend. Bei mündlichen Nebenabreden bedarf es der schriftlichen Bestätigung um ihre Rechtswirksamkeit zu erlangen. Beanstandungen von Beschädigungen haben unverzüglich zu erfolgen. Bestätigte Preise gelten nur bei Abnahme der bestellten Menge. Wenn nicht anders angeführt, sind Angebote 14 Tage gültig.

3. Lieferung / Leistung

Die Lieferung wird auf Gefahr und Rechnung des Käufers durchgeführt. Erfüllungsort (Leistungsort) ist der Versandort, auch bei Lieferung „frei Bestimmungsort“. Der Käufer hat für die Übernahme und Sicherstellung der Ware Sorge zu tragen. Sollte der Käufer dieser Pflicht nicht oder nicht rechtzeitig nachkommen, sind wir berechtigt, die Ware dort abzuladen. Die Lieferfristen orientieren sich nach den richtigen und rechtzeitigen Lieferungen unserer Vorlieferanten. Sollte nichts Gegenteiliges vereinbart worden sein, gilt die Übernahme von verlegten bzw. montierten Produkten formlos. Etwaige Reklamationen an beschädigten Produkten müssen unverzüglich (vor Nutzung) innerhalb von 2 Werktagen schriftlich erfolgen. Erstmalige Feuchtigkeitsmessungen gelten als kostenlos, darüber hinaus gehende Messungen sind kostenpflichtig und bedürfen einer Beauftragung durch den Auftraggeber.

Sollten vereinbarte Ausführungstermine vom Auftraggeber verschoben werden, wird ein Ersatztermin von uns vorgeschlagen die vereinbarte Erfüllungszeit verlängert sich dementsprechend und ist von der Möglichkeit eines Ersatztermines abhängig. Ausgleichen von Untergründen, welche vom Auftragnehmer nicht hergestellt wurden, bedürfen einer gesonderten Beauftragung durch den Auftraggeber. Sollte keine Beauftragung vorliegen, gelten die vorhandenen Unebenheiten im Unterboden als vereinbart. Es sind in diesem Fall die Ö-Norm Grenzen in Bezug auf die Ebenflächigkeit außer Kraft gesetzt. Dies gilt auch für Anschlüsse an Fliesen, Stiegen, usw.

4. Versandkosten

Bei Zustellung durch Bahn, Post und Frachtführer trägt der Käufer die Versandkosten ab Erfüllungsort, ausgenommen besondere Vereinbarungen. Bei der Vertragsklausel „frei Bestimmungsort“ sind die Frachtkosten vom Käufer zu tragen.

5. Gefahrenübergang

Gefahrenübergang erfolgt spätestens bei Übergabe der Ware an den Frachtführer oder den sonst mit der Versendung Beauftragten, auf den Käufer über, und zwar auch dann, wenn der Lieferer die Versandkosten übernommen hat. Darüber hinaus geht die Gefahr der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Besteller über, wenn sich die Absendung aus Gründen, die der Lieferer nicht zu vertreten hat, verzögert. Offensichtliche Beschädigungen oder Fehlmengen sind vor Ort, vom Käufer sofort bei Lieferung auf dem Lieferschein oder Frachtbrief zu vermerken und vom Auslieferer zu bestätigen.

6. Mängelrüge / Gewährleistung

Um einen sonstigen Verlust des Anspruches zu vermeiden, hat bei offensichtlichen Beschädigungen und Fehlmengen, eine schriftliche Meldung durch den Käufer zu erfolgen. Wird ein Mangel zu einem späteren Zeitpunkt, jedoch noch vor Ablauf der Gewährleistungsfrist offensichtlich, so hat ihn der Käufer binnen 5 Werktagen nach der Entdeckung schriftlich zu melden. Von unserer Seite besteht das Recht den Mangel vor Ort und Stelle festzustellen. Es bedarf unserer schriftlichen Zustimmung um bei Verlust des Gewährleistungsanspruches an den bemängelten Waren etwas zu ändern.

Bei ungerechtfertigten Mängelrügen und daraus resultierenden Besichtigungen werden 50 Euro (inkl. 20% Mwst.) je angefangener Arbeitsstunde und einer Anfahrtspauschale von 30 Euro in Rechnung gestellt.

7. Zahlung

Wenn nichts anderes vereinbart wurde, ist die Rechnung prompt nach Rechnungsdatum bzw. Lieferung ohne Abzug zur Zahlung fällig. Wir akzeptieren keine Wechsel oder Schecks. Sollte der Käufer mit der Teilzahlung in Verzug geraten, so wird sofort unsere gesamte Forderung plus 12% Verzugszinsen in Zahlung gestellt. Die Zurückhaltung der Zahlung wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger vom Lieferer nicht anerkannter Geldansprüche ist ausgeschlossen. Vereinbarte Vorauszahlungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer müssen termingerecht (binnen 3 Tagen nach Vertragsabschluss) durch den Auftraggeber erfolgen, damit die Lieferung vertragsgerecht durch uns erfüllt werden kann. Verspätete Zahlungen verursachen somit eine verzögerte Lieferung / Leistung, die zu Lasten des Auftraggebers geht.

8. Eigentumsvorbehalt und Forderungsabtretung

Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Zahlung unser Eigentum. Das Eigentum geht erst dann auf den Käufer über, wenn dieser sämtliche Zahlungsverpflichtungen erfüllt hat. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns unter Ausschluss des Eigentumserwerbes nach den Bestimmungen des ABGB. Zu unserer Sicherung dient die verarbeitete Ware in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware. Der Käufer darf unser Eigentum nur in gewöhnlichem Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen und so lange er nicht in Verzug ist, veräußern. Er ist zur Weiterveräußerung der Vorbehaltsware nur mit der Maßgabe berechtigt, dass die Forderung aus einer Weiterveräußerung gemäß den folgenden Absätzen auf uns übergeht. Der Käufer ist darüber hinaus nicht zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware berechtigt.

Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne, oder nach der Verarbeitung und ob sie an einen, oder an mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung bis zu unserem jederzeitigen Widerruf einzuziehen. Er ist dagegen nicht berechtigt, über derartige Forderungen durch Abtretung zu verfügen. Er ist weiters verpflichtet, die Abtretung an uns, seinem Abnehmer bekannt zu geben. Wir sind auch schriftlich von einer Pfändung oder sonstigen Beeinträchtigung der Vorbehaltsware unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Retouren

Bestellte oder gelieferte Ware wird nur nach unserer Zustimmung unter Berechnung einer Stornogebühr von 20% zurückgenommen und muss unbeschädigt in ganzen Verpackungseinheiten franko Erfüllungsort übergeben werden.

10. Erfüllungsort / Gerichtsstand

Erfüllungsort für Lieferungen und Zahlungen ist Wiener Neustadt. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Gericht in der Stadt Wiener Neustadt.

Unterschrift: